

Landratsamt Ebersberg

Sozialhilfeverwaltung
Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen
-Qualitätsentwicklung und Aufsicht-



Landratsamt Ebersberg • Eichthalstraße 5 • 85560 Ebersberg

Caritasverband der Erzdiözese
München und Freising e.V.
Hirtenstr. 4
80335 München

Ansprechpartner:
Tel.:
Fax:
Mail: xxx@lra-ebe.de
Zimmer-Nr.
www.lra-ebe.de

Aktenzeichen:
22/414 Marienheim Glonn

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom:

Vollzug des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG); Prüfbericht gemäß PfleWoqG nach Anhörung gemäß Art. 28 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)

Träger der Einrichtung: Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V.
Hirtenstr. 4
80335 München
Frau Doris Schneider
www.caritas-altenheim-baldham.de

Geprüfte Einrichtung: Caritas Alten- und Pflegeheim
Marienheim Glonn
Rotter Str. 10
85625 Glonn

In der Einrichtung wurde am 09.01.2019 von 08:30 Uhr bis 17:30 Uhr eine turnusgemäße Prüfung durchgeführt.

Öffnungszeiten des Landratsamtes:

Montag bis Mittwoch 07.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag 07.30 - 18.00 Uhr
Freitag 07.30 - 12.30 Uhr

Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Bankverbindungen:

KSK München-Starnberg-Ebersberg
IBAN: DE83 7025 0150 0000 0003 98
BIC: BYLADEM1KMS
Raiffeisen-Volksbank Ebersberg eG
IBAN: DE38 7016 9450 0002 5101 11
BIC: GENODEF1ASG



**LANDKREIS
EBERSBERG**



Die Prüfung umfasste folgende Qualitätsbereiche:

Pflege
Medikamente
Dokumentation
Wohnqualität
Hygiene
Personal
Soziale Betreuung

Hierzu hat die FQA für den Zeitpunkt der Prüfung folgendes festgestellt:

I. Daten zur Einrichtung

Einrichtungsart: Stationäre Einrichtung für ältere Menschen
Stationäre Pflegeeinrichtung
Stationäre Kurzzeitpflegeeinrichtung für alte Menschen

Angebotene Wohnformen: Pflegebereich
Beschützender Bereich
Eingestreuete Tagespflege

Therapieangebote: keine

Angebotene Plätze: 166

Belegte Plätze: 164

Davon Pflegeplätze: 154

Davon Plätze im beschützenden Bereich: 14

Davon Plätze für Rüstige: 10

Davon KZP: 8

Einzelzimmerquote: 75,19 %
(100 EZ, 66 DZ)

Fachkraftquote (gesetzliche Mindestanforderung 50 %): 61,80 %

Anzahl der Auszubildenden: 9

II. Informationen zur Einrichtung

Die Verwendung des Begriffes Bewohner/Mitarbeiter bezieht sich im nachfolgenden geschlechtsneutral sowohl auf Bewohnerinnen/Mitarbeiterinnen als auch auf Bewohner/Mitarbeiter und divers und ist nicht diskriminierend zu verstehen. Vielmehr soll dadurch ein ungestörter Textfluss beim Lesen erreicht werden.

II.1. Positive Aspekte und allgemeine Informationen

(Hier erfolgt eine kurze, prägnante Aufstellung des positiven Sachverhalts bzw. der aus Sicht der FQA hervorzuhebenden Punkte und allgemeinen Informationen über die Einrichtung; bei anlassbezogenen Prüfungen muss hierauf nicht eingegangen werden.)

Die Einrichtung gehört zum Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V. Am Tag der Begehung lebten 164 Bewohner in der Einrichtung, davon waren 8 Bewohner zur Kurzzeitpflege untergebracht. 14 Bewohner sind zurzeit im Beschützenden Bereich untergebracht.

Die letzte turnusmäßige Begehung der stationären Einrichtung für ältere Menschen und stationäre Pflegeeinrichtung sowie stationäre Einrichtung für Menschen mit Demenz fand am 20.09.2016 statt.

Zu Beginn erfolgte ein Hausrundgang durch die baulich großzügig angelegte Einrichtung mit vier Stockwerken und einer weitläufigen Gartenanlage sowie vielen Balkonen. Es herrscht allgemein eine freundliche Atmosphäre unter den Bewohnern und den Mitarbeitern. Die Abläufe, wie z.B. die Aktenführung, wirkten strukturiert und waren auf allen Wohnbereichen ähnlich.

Die gesamte Einrichtung wirkte hell, sauber und war ansprechend dekoriert. Besonders die vielen selbstgemalten Bilder, die auf allen Fluren verteilt waren, fielen sehr positiv auf und vermittelten einen wohnlichen Charakter. Ergänzt wurde die Dekoration durch viele Fotocollagen von Geburtstagsfeiern und anderen Festen.

Auf jedem Wohnbereich gab es ansprechend gestaltete Erinnerungsecken. Neben den Erinnerungsbüchern, gab es ein Körbchen, in dem für jeden verstorbenen Bewohner ein Stein mit seinem Namen versehen lag. Die Steine werden das Jahr über gesammelt. An Allerseelen gibt es einen Gedenkgottesdienst, in dem alle im vergangenen Jahr verstorbenen Bewohner noch einmal genannt werden. Hierzu werden alle Bewohner und auch die Angehörigen eingeladen.

Regelmäßig kommt ein Friseur in die Einrichtung. Hierzu wurde extra ein Raum bereitgestellt, der als Friseursalon eingerichtet wurde.

Sehr nett werden auch die Geburtstage gefeiert. Hierzu werden alle „Geburtstagskinder“ des Vormonats in der Cafeteria bei besonderem Kuchen geehrt. Die Mitarbeiter der Sozialen Betreuung, die diese Feiern organisieren und durchführen, haben sich vorher mit dem Geburtstag jedes einzelnen Bewohners auseinandergesetzt und berichten den Teilnehmern, was genau am Geburtstag im Geburtsjahr vorgefallen ist. Ergänzt werden diese Informationen – wenn möglich – durch Fotos. Dies stößt bei den Bewohnern immer wieder auf große Freude und es finden rege Gespräche statt.

Die Zimmer der besuchten Bewohner machten einen sauberen Eindruck und waren je nach Wunsch des Bewohners mit eigenen Möbeln und/oder persönlichen Gegenständen individuell und wohnlich gestaltet.

Mit Einverständnis des Bewohners bzw. Betreuers wurden insgesamt 13 Bewohner unterschiedlicher Pflegegrade begutachtet bzw. befragt und/oder stichprobenartig die Dokumentationsunterlagen eingesehen. Mit insgesamt 7 Bewohnern konnte ein Gespräch geführt werden. Nahezu alle der befragten Bewohner gaben an, dass sie sich in der Einrichtung wohl fühlen, das Pflegepersonal sehr freundlich sei und sie mit allem zufrieden seien.

II.2. Qualitätsentwicklung

(Hier erfolgt die Darstellung der Entwicklung einzelner Qualitätsbereiche der Einrichtung über mindestens zwei turnusgemäße Überprüfungen hinweg.)

Bei der Heimbegehung im Jahr 2014 konnte beobachtet werden, dass die Pflegestützpunkte teilweise offen, unbesetzt und für jedermann zugänglich waren. Die Dokumentationsunterlagen der Bewohner waren dadurch nicht geschützt. Bei der Begehung am 09.01.2019 war festzustellen, dass die Pflegestützpunkte nach dem Schließen der Tür nur noch mit Schlüssel (Chip) zu öffnen waren. Die Möglichkeit, dass Unbefugte die Pflegestützpunkte betreten, wurde dadurch verringert.

Die Einrichtung ist weiterhin bestrebt, Freiheit einschränkende Maßnahmen (FeM) zu vermeiden. Abgesehen von der Unterbringung im beschützenden Bereich, werden derzeit bei 2 Bewohnern FeM angewandt, wobei 1 Bewohner ausdrücklich das Bettgitter wünscht und Alternativen ablehnt.

Um die Qualität in der Einrichtung zu sichern bzw. zu verbessern wurden außerdem folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Die Hauswirtschaftshilfen der Einrichtung wurden den Wohnbereichen fest zugeordnet. Durch die feste Einbindung der Hilfen wird u. a. das Zugehörigkeitsgefühl zum Team gestärkt. Auch für die Bewohner ist es leichter und angenehmer, sich auf ein gleichbleibendes Personal einzustellen.
- Im Wohnbereich „Zur schönen Aussicht“ ist eine Fachhauswirtschafterin tätig, die gemeinsam mit der Wohnbereichsleitung für die Hauswirtschaftshilfen die Verantwortung übernimmt. Geplant ist der Einsatz von Fachhauswirtschafterinnen in allen Wohnbereichen.
- Seit dem 1. Januar 2019 werden einer Pflegefachkraft im Wohnbereich „Am Entenweiher“, ca. 3 Std. in der Woche zur Verfügung gestellt, um sich mit Fragen, Anforderungen, Problemen zum Thema Ernährung der Bewohner, zu befassen. Geplant ist dies für jeden Wohnbereich.
- Seit dem 1. Januar 2019 wurde für die Wohnbereichsleitungen die Zeit für die administrativen Tätigkeiten/ Leitungsaufgaben von 15 auf 30 Wochenstunden erhöht.
- Die Aufenthaltsräume in einigen Wohnbereichen wurden vergrößert.
- Zwei Mitarbeiter befinden sich in der Weiterbildung zum zertifizierten Gesprächsbegleiter nach DIV-BVP (Deutschsprachige interprofessionelle Vereinigung Behandlung im Voraus planen). Dabei werden in wiederholten und intensiven Beratungsgesprächen zusammen mit dem Bewohner dessen Einstellung zum Leben und zu lebenserhaltenden- bzw. verlängernden Maßnahmen dokumentiert und auf Wunsch eine Patientenverfügung erarbeitet. Dadurch können durch den Bewohner verbindliche Regelungen für Krankheits- und Todesfall getroffen werden.

II.3. Qualitätsempfehlungen

(Hier können Empfehlungen in einzelnen Qualitätsbereichen ausgesprochen werden, die aus Sicht der FQA zur weiteren Optimierung der Qualitätsentwicklung von der Einrichtung berücksichtigt werden können, jedoch nicht müssen. Es kann sich dabei nur um Sachverhalte handeln, bei denen die Anforderungen des Gesetzes erfüllt sind, die also keinen Mangel darstellen.)

- Die digitalen Medikamenten-Kühlschrankthermometer geben kein Signal bei Über- oder Unterschreitung der Kühlschranktemperatur. Es wird empfohlen, die Thermometereinstellungen zu optimieren und ggf. eine Signalabgabe zu aktivieren.
- In allen Wohnbereichen wird zur Flächendesinfektion Desifor-Quick Plus als Sprühflasche verwendet. Bei Anwendung von Sprühd desinfektionsverfahren ist die lückenlose Aufbringung des Desinfektionsmittels auf die Fläche nicht gewährleistet und belastet weiterhin noch die Atemwege des Anwenders. Zu empfehlen ist die Wisch-Desinfektion mit zum Beispiel fertig getränkten Desinfektionstüchern, sogenannten Wipes. Sprühd desinfektion sollte ausschließlich

auf solche Bereiche beschränkt werden, die durch eine Wischdesinfektion nicht erreichbar sind.

- Auf allen Wohnbereichen fanden sich Informationstafeln mit Speiseplan, Gottesdiensten, Angeboten der Sozialen Betreuung u.ä. Die Kontaktdaten der FQA fehlten. Es wird empfohlen, diese Daten anzubringen, damit Bewohner, Angehörige und Mitarbeiter ggf. wissen, an wen sie sich wenden können.
- Ein Bewohner, der so gut wie nie Besuch bekommt und der auf den Rollstuhl angewiesen ist, bemängelte, dass er niemanden habe, der für ihn Besorgungen erledigt. Es wird angeraten, einen Einkaufsdienst für Bewohner zu organisieren, die dies benötigen.
- Ein Bewohner, der auf einen extra breiten Rollstuhl angewiesen ist, beklagte, dass er beim letzten Ausflug keine Möglichkeit hatte, die Toilette aufzusuchen, da der Rollstuhl nicht durch die Tür passte. Es wird empfohlen, bei der Wahl von Ausflugslokalitäten genau zu überprüfen, ob die Toiletten auch von Bewohnern mit breiten Rollstühlen benutzbar sind.
- Ende 2018 fand ein Wechsel in der Leitung der Sozialen Betreuung statt. Der entsprechende Aushang dazu war noch nicht aktualisiert. Es wird empfohlen, diesen zu aktualisieren, damit die Bewohner erkennen können, welche Mitarbeiter in welcher Funktion aktuell in der Einrichtung tätig sind.
- Die Temperatur der Speisen wurde von Bewohnern als manchmal lauwarm beschrieben. Zum Geschmack der Speisen gab es verschiedene Aussagen. Es wird empfohlen, die Speisen warm zu servieren bzw. warm zu halten, damit den Bewohnern eine warme Mahlzeit am Tag zur Verfügung steht.
- Das Angebot der Sozialen Betreuung wurde unterschiedlich gut beurteilt. Es wird empfohlen, Anregungen der Bewohner ggf. aufzugreifen (z.B. den geplanten Frauenstammtisch).
- Ein Bewohner empfand die Temperatur der Heizung im Zimmer als zu niedrig. Laut Aussage des Einrichtungsleiters gab es ein Problem mit der Fernwärme, so dass es zum Heizungsausfall kam. Der Einrichtungsleiter versicherte, sich bereits der Sache angenommen zu haben. Es wird empfohlen, weiterhin für eine zügige Problembeseitigung zu sorgen und stets ausreichend beheizte Räumlichkeiten, beispielsweise durch den Einsatz anderer Wärmequellen, sicherzustellen.
- Einige der befragten Bewohner äußerten, dass sie mit ihren behandelnden Hausärzten nicht zufrieden seien. Es wird empfohlen, ggf. bei der Suche nach einem passenden Hausarzt behilflich zu sein.

III. Erstmals festgestellte Abweichungen (Mängel)

Erstmals festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 S. 1 PflWoqG, aufgrund derer gegebenenfalls eine Mängelberatung nach Art. 12 Abs. 2 S. 1 PflWoqG erfolgt.

(Eine Beratung über Möglichkeiten zur Abstellung der festgestellten Abweichungen erhebt keinen Anspruch auf Verbindlichkeit oder Vollständigkeit. Die Art und Weise der Umsetzung der Behebung der Abweichungen bleibt der Einrichtung bzw. dem Träger überlassen).

III. 1. Qualitätsbereich: Angemessene Qualität der Pflege und Dokumentation

III.1.1.1 Sachverhalt: Bei einem immobilen Bewohner, bei dem die Körperpflege vollständig übernommen werden muss, zeigte sich bei der Inaugenscheinnahme des pflegerischen Zustandes, dass das linke Auge verklebt und gerötet war.

- Öffnen konnte der Bewohner das Auge nicht. In der linken Leiste war ein Intertrigo festzustellen. Eine Kompresse war nicht eingelegt. Zu dem Zeitpunkt der Inaugenscheinnahme war die Ganzkörperpflege schon durchgeführt worden. Auf die verschlechterte Befindlichkeit des Bewohners wurde nicht adäquat reagiert.
- III.1.1.2 Sachverhalt: Ein immobiler Bewohner mit Dekubitus am Gesäß soll laut Pflegefachkraft 2-3stdl. gelagert werden. Wenn der Bewohner im Bett liegt, soll er nur zu den Mahlzeiten auf dem Rücken positioniert werden. Die Umsetzung dieser Vorgabe war dem Bewegungsprotokoll nicht zu entnehmen. Der Nachweis, dass die geplanten Positionswechsel durchgeführt und der Bewohner nur zu den Mahlzeiten auf den Rücken gelagert wurde, war dadurch nicht gegeben. Der Umgang mit bestehendem Dekubitus und mit Dekubitusrisiko war laut vorgelegter Dokumentation nicht fachgerecht.
- III.1.1.3 Sachverhalt: Ein Bewohner äußerte, trotz der Einnahme einer Schlaf- bzw. Beruhigungstablette (Mirtazapin) abends bis in die frühen Morgenstunden nicht einschlafen zu können und sehr darunter zu leiden. Im Pflegebericht war unter anderem ebenfalls vermerkt, dass der Bewohner oft bis 10.00 Uhr schlafte und Durchschlafstörung als regelmäßiges Problem, mit Verweis auf Mirtazapin. Eine Klärung der Ursache bzw. eines Zusammenhangs mit Mirtazapingabe am Abend respektive ein diesbezüglicher Arztkontakt oder anderweitige Reaktionen auf die Feststellungen waren der Dokumentation nicht zu entnehmen.
- III.1.2 Der Träger ist kraft Gesetzes verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb einer Einrichtung sicherzustellen (Art. 3 Abs. 2 Nr. 1, 3, 4, 5, 8 PflWoqG).
- III.1.3.1 Eine Voraussetzung für die professionelle Übernahme der Körperpflege ist die systematische Beobachtung des Bewohners. Durch die Beobachtung ergeben sich Hinweise auf den Pflege- und Interventionsbedarf. Zum Wohle des Bewohners und um die gesundheitliche Betreuung zu sichern, wird dringend angeraten die Körperpflege gemäß dem allgemein anerkannten Stand pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse durchzuführen. Wird beim Bewohner eine verschlechterte Befindlichkeit festgestellt wird dringend angeraten, umgehend und angemessen darauf zu reagieren.
- III.1.3.2 Ein wichtiger Bestandteil der Dekubitustherapie ist es, die Durchblutung des entsprechenden Hautareals wiederherzustellen. Dies wird erreicht, indem das betroffene Gebiet komplett druckentlastet wird. Um für Bewohner eine nachweisbar angemessene Pflege und Betreuung sicherzustellen, wird dringend angeraten, durchgeführte Leistungen lückenlos zu dokumentieren.
- III.1.3.3 Es wird angeraten, mit dem Hausarzt Rücksprache zu halten und nach alternativen Möglichkeiten im Umgang mit Mirtazapin respektive der Schlafstörung zu eruieren (lediglich beispielhaft: anderer Zeitpunkt der Medikamentengabe).

III.2. Qualitätsbereich: Angemessene Qualität der Hygiene

- III.2.1.1 Sachverhalt: Die Reinigung der Händedesinfektionsmittelgehäuse und Spendergabeln war im Hygieneplan nicht festgelegt. Mehrere Spender (Pflegebad 4. OG, Flur 3. OG) wiesen zudem sichtbare Verschmutzungen auf.
- III.2.2 Der Träger ist kraft Gesetzes verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb einer Einrichtung sicherzustellen (Art. 3 Abs. 2 Nr. 5 PflWoqG).
- III.2.3.1 Spendersysteme dürfen nicht zu einer Weiterverbreitung von Krankheitserregern führen. Aus diesem Grund wird dringend angeraten, alle Teile des Gehäuses der Spender nach den Herstellerangaben regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren. Die Beschreibung der Aufbereitungsschritte und -häufigkeit sollten im Hygieneplan aufgeführt sein.

III.3. Qualitätsbereich: Angemessene Qualität im Umgang mit Arzneimitteln

- III.3.1 Sachverhalt: Bei einem Bewohner im ersten Stock war nicht klar erkennbar, ob die Verordnung von Novaminsulfon-Tabletten auf dem Medikamentenplan des Hausarztes fest oder nur nach Bedarf verabreicht werden soll.
- III.3.2 Der Träger ist kraft Gesetzes verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb einer Einrichtung sicherzustellen (Art. 3 Abs. 2 Nr. 5 PflWoqG).
- III.3.3 Bei der Vergabe von Medikamenten trägt die Pflegefachkraft die Verantwortung für eine sach- und fachgerechte Durchführung. Unter anderem muss sie z.B. Kenntnis haben über die Wirkung, Nebenwirkung, Kontraindikation, Anwendungsart- und weise des verabreichten Medikaments. Um die ärztliche und gesundheitliche Betreuung des Bewohners sicherzustellen, wird dringend angeraten, bei Unklarheiten mit dem behandelnden Arzt Rücksprache zu halten, um Missverständnisse auszuräumen und mögliche Fehler zu vermeiden.

IV. Erneut festgestellte Mängel, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist

Erneut festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 S. 1 PflWoqG nach bereits erfolgter Beratung über die Möglichkeiten der Abstellung der Mängel, aufgrund derer eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 1 PflWoqG geplant ist oder eine nochmalige Beratung erfolgt.

Am Tag der Begehung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine Mängel erneut festgestellt, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist.

V. Festgestellte erhebliche Mängel

Festgestellte erhebliche Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 S. 1 des PflWoqG, aufgrund derer im Regelfall eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 2 PflWoqG erfolgt.

Am Tag der Begehung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erheblichen Mängel festgestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).**

1. Wenn Sie Widerspruch erheben:

Den Widerspruch müssen Sie **schriftlich oder zur Niederschrift** beim

*Landratsamt Ebersberg
– Sozialhilfeverwaltung –
Eichthalstraße 5, 85560 Ebersberg*

erheben. Sie können den Widerspruch **auch als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz** an die Adresse poststelle@lra-ebe.de übermitteln.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, können Sie Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, erheben. Die Klage können Sie nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Erhebung des Widerspruchs erheben, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

2. Wenn Sie unmittelbar Klage erheben:

Die Klage müssen Sie beim

*Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,*

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben.

Die Klage kann auch **elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde im Bereich des Heimrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchserhebung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Erhebung von Rechtsbehelfen per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.